

VORLÄUFIGE ENTZIEHUNG DER FAHRERLAUBNIS

Beschleunigungsgebot in Fahrerlaubnisverfahren

Verfahren, in denen eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet ist, müssen mit besonderer Beschleunigung geführt werden (LG Berlin 17.7.14, 525 Cs 74/14, Abruf-Nr. 142282).

Praxishinweis

Es entspricht allgemeiner Meinung in der Rechtsprechung, dass Verfahren, in denen dem Beschuldigten die Entziehung der Fahrerlaubnis droht, besonderer Beschleunigung bedürfen (OLG Nürnberg StV 06, 685; LG Stuttgart VA 13, 83). Wird das auf dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beruhende Beschleunigungsgebot verletzt, wird die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufgehoben (vgl. dazu den Schwerpunktbeitrag in VA 12, 142). So auch hier. Das AG hatte erst am 21.10.13 den Hauptverhandlungstermin auf den 20.3.14 anberaumt, obwohl gegen den erlassenen Strafbefehl bereits am 17.8.13 Einspruch eingelegt worden war. Dann ist zwar die Hauptverhandlung „geplatzt“, weil der Verteidiger für einen am 23.3.14 vorgesehenen Fortsetzungstermin nicht zur Verfügung stand. Ein neuer Hauptverhandlungstermin ist jedoch erst am 18.6.14 auf den 5.8.14 angesetzt worden, obwohl der Verteidiger mit Schriftsätzen vom 24. und 30.4. jeweils um Mitteilung eines neuen Termins gebeten hatte.

ENTZIEHUNG DER FAHRERLAUBNIS

Neuregelung des Punktsystems und Entziehung der Fahrerlaubnis

Nach dem Fahreignungsbewertungs-System gilt der Fahrerlaubnisinhaber unwiderleglich als ungeeignet, wenn er trotz Durchlaufens der ersten und zweiten Maßnahmenstufen nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 und 2 StVG in der ab 1.5.14 geltenden Fassung so viele fahreignungsrelevante Straftaten oder verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten begangen hat, dass er acht und mehr Punkte erreicht. Die gesetzliche Neuregelung des Punktsystems hat nichts daran geändert, dass die Fahrerlaubnis auf der dritten Maßnahmestufe zwingend zu entziehen ist, ohne dass der Fahrerlaubnisbehörde ein Ermessen eingeräumt ist (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 StVG neuer Fassung) (VGH Baden-Württemberg 3.6.14, 10 S 744/14, Abruf-Nr. 142287).

Praxishinweis

Bei der Entscheidung handelt es sich – soweit ersichtlich – um die erste bekannt gewordene Entscheidung zum seit dem 1.5.14 geltenden FAER (vgl. dazu VA 14, 51 und 69). Sie nimmt zur Anwendung der Übergangsregelungen des § 65 Abs. 3 StVG in der ab 1.5.14 geltenden Fassung Stellung. Sie stellt zudem klar, dass auch nach der gesetzlichen Neuregelung auf der sog. dritten Maßnahmestufe – Erreichen von acht Punkten – die Fahrerlaubnis zwingend zu entziehen ist, ohne dass der Fahrerlaubnisbehörde ein Ermessen eingeräumt ist (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 StVG).



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 142282

**Folge ist Aufhebung
der vorläufigen
Entziehung**



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 142287

**Erste Entscheidung
zum neuen FAER**

Der Fahrerlaubnisinhaber gilt unwiderleglich als ungeeignet, wenn er trotz Durchlaufens der ersten und zweiten Maßnahmenstufen nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 und 2 StVG n.F. – wie etwa Ermahnung und Verwarnung – und trotz der Möglichkeit der Tilgung so viele fahreignungsrelevante Straftaten oder verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten begangen hat, dass er acht und mehr Punkte erreicht (vgl. zum Ganzen BT-Drs. 17/12636 S. 17, 41).

WIEDEREINSETZUNG IN DEN VORIGEN STAND

Antragsbegründung bei Versäumung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels

Wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels durch einen beauftragten Verteidiger begehrt, gehört zum schlüssigen Wiedereinsetzungsvorbringen regelmäßig auch Vortrag dazu, dass und wie der Verteidiger den Auftrag angenommen hat (OLG Köln 21.3.14, 1 RVs 37/14, Abruf-Nr. 142285).

Praxishinweis

So schwer kann es doch an sich nicht sein, einen Wiedereinsetzungsantrag zu begründen. Die Kommentare und Handbücher sind voll von Rechtsprechung, sodass man sich da m.E. gut informieren kann, wenn man als Verteidiger einen Wiedereinsetzungsantrag begründen muss. Das hatte der Verteidiger hier aber offenbar nicht getan, denn sonst hätte er gemerkt, dass sein Antrag nicht ausreichend begründet war. Versäumt war die Frist zur Einlegung der Revision.

Zur Begründung wurde vorgetragen, die Angeklagte habe im unmittelbaren Anschluss an Urteilsverkündung und Rechtsmittelbelehrung in Anwesenheit des Vorsitzenden der Strafkammer, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie ihres (ehemaligen) Verteidigers zum Ausdruck gebracht, dass sie gegen das soeben verkündete Urteil Revision einlegen wolle. Der Strafkammervorsitzende habe sie daraufhin an den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verwiesen, an den sie sich jedoch nicht gewandt habe. Vielmehr habe sie im Folgenden mit ihrem Verteidiger darüber diskutiert, dass sie mit dem Urteil nicht einverstanden sei und sich zu Unrecht verurteilt fühle. Erst anlässlich der formlosen Übersendung des Urteils am 24.12.13 sei sie gewahr geworden, dass dieses am 6.12.13 Rechtskraft erlangt habe. Nachdem es ihr am 31.12.13 gelungen sei, ihren Verteidiger telefonisch zu erreichen, habe dieser ihr mitgeteilt, dass er von einer Revision abrate. Weitergehende Belehrungen – insbesondere über die Notwendigkeit eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – seien im Rahmen dieses Telefonats nicht erfolgt. Ihr Verteidiger habe dann das Gespräch beendet.

Das reichte dem OLG nicht. Es hat Vortrag dazu vermisst, dass der Verteidiger den Auftrag zur Einlegung des Rechtsmittels auch angenommen hat.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 142285

Hinweis auf
Annahme des
Anwaltsauftrags
ist entscheidend